

Psychopharmaka in Getränken des Chefs

Boulevardzeitung berichtet eindeutig identifizierend über die Täterin

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Giftanschlag im Chefbüro“. Im Bericht geht es um die Verurteilung einer Frau wegen gefährlicher Körperverletzung. Sie hatte ihrem Chef Psychopharmaka in Getränke gemischt. Die Zeitung nennt den Vornamen der Frau, den abgekürzten Nachnamen, ihren Arbeitgeber, ihren Beruf und die portugiesische Herkunft. Zum Bericht gestellt ist ein Foto der Beschuldigten. Ihr Gesicht ist mit einem Augenbalken verfremdet. Der Autor schreibt, die Frau sei vermindert schulfähig. Sie leide nach Aussagen eines Psychiaters an einer schizophrenen Persönlichkeitsstörung. Ein Leser der Zeitung vertritt die Auffassung, dass die Frau identifizierbar dargestellt worden sei. Dadurch sei ihr Persönlichkeitsschutz verletzt worden. Der Beschwerdeführer kritisiert auch den Hinweis auf ihre psychische Erkrankung. Der Chefredakteur verweist in seiner Stellungnahme auf Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Pressekodex. Die Redaktion habe über eine außergewöhnlich schwere Straftat berichtet. Dies sei nach der genannten Richtlinie gerechtfertigt. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Öffentlichkeit sei die Berichterstattung in dieser Form zwingend erforderlich gewesen. Es sei eine zentrale Aufgabe der Medien, über derartig hinterhältig begangene Straftaten zu berichten. Die sachliche Darstellung einer ärztlich diagnostizierten Persönlichkeitsstörung sei im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Dieser Umstand habe sich für die Frau strafmildernd ausgewirkt. Schließlich werde der Persönlichkeitsschutz der Beschuldigten gewahrt. Ihr Name werde nicht genannt, ihr Gesicht nicht erkennbar dargestellt. Die Frau lebe in einer Millionenstadt und nicht auf einem Dorf. Eine Identifizierbarkeit sei somit ausgeschlossen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Frau durch die Berichterstattung eindeutig zu identifizieren ist. Ein öffentliches Interesse, das ihren Persönlichkeitsschutz überwiegen würde, ist nicht erkennbar. Der Tatbestand der versuchten gefährlichen Körperverletzung rechtfertigt keine identifizierbare Darstellung. Eine Verletzung der Richtlinie 8.6 des Kodex sieht der Beschwerdeausschuss nicht, da die psychische Erkrankung der Angeklagten offenbar im Prozess erörtert wurde und Einfluss auf das Strafmaß hatte. Deshalb konnte im Sinne einer umfassenden Information darüber berichtet werden.

Aktenzeichen:1093/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung